



Stadt Nittenau, Gerichtsstr. 13, 93149 Nittenau

**Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen  
im Stadtteil Fischbach  
Vom 30. Januar 2019**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Nittenau folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Stadtteil Fischbach vom 20. Dezember 1979, zuletzt geändert mit Satzung vom 19. September 2016, wird wie folgt geändert:


1. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt wenigstens 70 cm.“
3. § 28 erhält folgende Fassung: „Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 20 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Nittenau, 30.01.2019

Stadt Nittenau

  
Karl Bley  
Erster Bürgermeister

